

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 562
Urteil Nr. 24/94 vom 10. März 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat in seinem Urteil in Sachen der Gemeinde Voeren gegen die Flämische Gemeinschaft.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 43.008 vom 18. Mai 1993 in Sachen der Gemeinde Voeren gegen die Flämische Gemeinschaft stellt der Staatsrat - Verwaltungsabteilung, 4. Kammer - folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 28. Januar 1977 zur Festlegung des Wappens und der Flagge der Gemeinden dadurch, daß es die Angelegenheit, auf die es sich bezieht, regelt, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Mit Klageschrift vom 13. Februar 1989 beantragt die Gemeinde Voeren beim Staatsrat die Nichtigerklärung des Erlasses des Gemeinschaftsministers für Kultur vom 9. Dezember 1988 zur Festlegung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Voeren. Dieser Erlaß beruhte auf dem Dekret des Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft vom 28. Januar 1977 zur Festlegung des Wappens und der Flagge der Gemeinden.

In seinem Urteil vom 18. Mai 1993 stellt der Staatsrat fest, daß die Parteien die Übereinstimmung des vorgenannten Dekrets vom 28. Januar 1977 mit den zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat und Gemeinschaften festgelegten Vorschriften in Frage stellen, was den Staatsrat dazu verpflichtet, dem Schiedshof gemäß Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eine präjudizielle Frage zu unterbreiten.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 28. Mai 1993 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 28. Mai 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 1993.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Kunstlaan 19ad, Brüssel, mit am 22. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Jozef II-straat 30, Brüssel, mit am 23. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, und

- der Gemeinde Voeren, Schoolstraat 115, Voeren, mit am 23. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 21. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, und

- der Flämischen Regierung, mit am 25. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 4. November 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Mai 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof die Besetzung um den Richter H. Cooremans als Berichterstatter ergänzt, um Herrn L. De Grève, der zum Vorsitzenden gewählt worden war, zu ersetzen.

Durch Anordnung vom 25. Januar 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Februar 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 25. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 15. Februar 1994

- erschienen

. RA J. Peeters, in Löwen zugelassen, für die Gemeinde Voeren,

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die Französische Gemeinschaft,

. RA S. Lust, in Brügge zugelassen, *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Cooremans und Y. de Wasseige Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptet an erster Stelle, daß das Dekret vom 28. Januar 1977 in Artikel 44° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen begründet liege. Aufgrund dieses Artikels würden das Kulturgut, die Museen und die anderen wissenschaftlich-kulturellen Einrichtungen eine kulturelle Angelegenheit im Sinne von Artikel 59bis § 2 1° der Verfassung darstellen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Ansicht, daß aus den Vorarbeiten hervorgehe, daß der Begriff « Kulturgut » in sehr weitem Sinne auszulegen sei. Statt einer detaillierten Auflistung der verschiedenen kulturellen Angelegenheiten habe man sich für ein Verzeichnis mit allgemeinen Rubriken entschieden, um eben eine weitgefaßte Auslegung zu ermöglichen. Die bei den Vorarbeiten aufgeführten Präzisierungen der jeweiligen Rubriken seien nur als Beispiele zu betrachten. Aus dem Umstand, daß das Wappen und die Flagge der Gemeinden niemals als Beispiele für zum Begriff « Kulturgut » gehörende Angelegenheiten genannt worden seien, sei also nicht zu schließen, daß sie nicht zum Kulturgut gehören würden.

Anschließend erinnert die Regierung der Französischen Gemeinschaft daran, daß die Gemeinschaften über die weitestgehenden Zuständigkeiten im Bereich der kulturellen Angelegenheiten verfügen würden, während der Föderalstaat nur in Ausnahmefällen auftreten könne. Im Zweifelsfall sei zu erkennen, daß die Gemeinschaften zuständig seien. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft nimmt Bezug auf die Rechtsprechung des Schiedshofes; diese gehe von einer weitgefaßten Auslegung mehrerer kultureller und personenbezogener Angelegenheiten aus und sei sinngemäß auf die Angelegenheit des Kulturgutes anzuwenden. Die einzige Ausnahme von dieser Rechtsprechung, das Urteil Nr. 14/91 bezüglich des Rechtes auf Gegendarstellung im audiovisuellen Bereich beruhe - so die Regierung der Französischen Gemeinschaft - offenbar auf der Erwägung, daß die Angelegenheit des Schutzes der öffentlichen Freiheiten zum föderalen Zuständigkeitsbereich gehöre. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine öffentliche Freiheit handele, sei diese Rechtsprechung hier unerheblich und habe man an der weitgefaßten Auslegung der Gemeinschaftszuständigkeit festzuhalten, während die Ausnahmen davon im engen Sinne auszulegen seien.

Des weiteren weist die Regierung der Französischen Gemeinschaft darauf hin, daß es unrichtig sei, zu behaupten, daß all dasjenige, was nicht ausdrücklich den Gemeinschaften zugewiesen worden sei, nicht zu ihrem Kompetenzbereich gehören würde. Im Gegenteil, sobald ein Bereich eine minimale Bindung zu einer ausdrücklich den Gemeinschaften zugewiesenen Angelegenheit aufweise - was bei dem Wappen und der Flagge der Gemeinden im Hinblick auf das Kulturerbe der Fall sei -, sei zu erkennen, daß die Gemeinschaften zuständig seien. Der Begriff des Kulturerbes dürfe daher nicht einschränkend ausgelegt werden.

Abschließend behauptet die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß weder in der Flämischen Gemeinschaft, noch in der Französischen Gemeinschaft, wo ein ähnliches Dekret existiere, die Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Festlegung von Regelungen bezüglich des Wappens und der Flagge der Gemeinden im Laufe der Vorarbeiten bestritten worden sei.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2. Die Flämische Regierung behauptet, daß die Heraldik im allgemeinen und insbesondere die Regelung der Verwendung heraldischer Wappen und Flaggen, die den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, eine Flagge und ein Wappen zu führen, und die Regelung des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehören und auf der Zuständigkeitszuweisung im Bereich des Kulturgutes, das eine kulturelle Angelegenheit darstelle, basieren würden. Das Kulturgut einer Gemeinschaft sei ihr kulturelles Erbe, das all dasjenige umfasse, was durch die Gemeinschaft oder in der Gemeinschaft als Zeugnisse ihrer Zivilisationsgeschichte aufbewahrt worden sei. Aus den Vorarbeiten sowie aus den darin enthaltenen Beispielen von dem, was unter « kulturelles Erbe » zu verstehen sei, sei ersichtlich, daß die Zuständigkeitszuweisung im weiten Sinne aufzufassen sei, weshalb Wappen und Flagge - insbesondere diejenigen der Gemeinden - zum Kulturgut zu rechnen seien.

Die Flämische Regierung vertritt die Ansicht, daß auch Artikel 3 des Dekrets, der eine spezifische Aufsicht einführe, eine Regelung bezüglich des Kulturgutes darstelle. Die Zuständigkeit, eine spezifische Aufsicht hinsichtlich der von einer Gemeinschaft im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit den nachgeordneten Behörden erteilten Aufgaben oder hinsichtlich von diesen nachgeordneten Behörden in bezug auf diese Angelegenheiten getätigter Handlungen gehöre zur sachlichen Zuständigkeit, die ihr selbst zugewiesen sei, wie durch Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestätigt werde.

Die Flämische Regierung weist ferner darauf hin, daß der Minister der Inneren und der Dekretgeber der Französischen Gemeinschaft, der ein ähnliches Dekret angenommen habe, die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Wappen und Flaggen anerkannt hätten; dies habe übrigens auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates getan.

Schriftsatz der Gemeinde Voeren

A.3. Die Gemeinde Voeren weist zunächst darauf hin, daß in der Begründungsschrift zu dem Entwurf, aus dem das Gesetz vom 21. Juli 1971 geworden sei, an keiner Stelle geschrieben stehe, daß das Wappen und die Flagge einer Gemeinde Teil des Kulturgutes seien. In Ermangelung eines ausdrücklichen Textes oder Hinweises in der Verfassung und in den kraft der Verfassung ergangenen Vorschriften könne nicht behauptet werden, die Festlegung des Wappens und der Flagge der Gemeinden sei ohne Einschränkung den Gemeinschaften übertragen worden. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften beschränke sich auf die ausdrücklich an sie übertragenen Angelegenheiten.

Die Gemeinde Voeren weist des weiteren auf die Intervention des beigeordneten Bezirkskommis sars von Voeren hin, der nur für den Innenminister und namens des Innenministers habe auftreten können.

Schließlich betont die Gemeinde Voeren, daß die Annahme einer Gemeinschaftskompetenz in diesem Bereich implizieren würde, daß der im Dekret vom 28. Januar 1977 gemachte Unterschied zwischen der Entscheidungsbefugnis des Innenministers und der Beratungsbefugnis des Ministers für niederländische Kultur verschwinden würde, was bedeuten würde, daß das diesbezügliche, wesentliche Formerfordernis keinen Zweck mehr hätte, da sowohl die Beratungs- als auch die Entscheidungsbefugnis nunmehr der Flämischen Regierung obliegen würde. Es könne aber nicht die Absicht sein, anhand der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften wesentliche Formerfordernisse aufzuheben.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert daran, daß die Auflistung der Beispiele von zum « Kulturgut » gehörenden Angelegenheiten nicht erschöpfend sei. Der Gesetzgeber habe sich für allgemeine Rubriken entschieden, um Flexibilität zu ermöglichen, und erklärt, daß die Zuständigkeitszuweisung im Bereich des Kulturgutes ein weites Feld umfasse. Es sei für den Gesetzgeber unmöglich gewesen, *in abstracto* sämtliche Angelegenheiten, die zum Begriff «Kulturgut » gehören, aufzuführen. Zum anderen werde in den in den Vorarbeiten aufgelisteten Beispielen öfters auf die historische Bedeutung der zum Begriff « Kulturgut » gehörenden Angelegenheiten hingewiesen. Es könne nicht im Ernst bestritten werden, daß das Wappen und die Flagge der Gemeinden von historischer Bedeutung sein.

Anschließend bestreitet die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der kulturellen Angelegenheiten auf die ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten beschränkt sei. Die Eigenart der kulturellen Angelegenheiten liege eben darin begründet, daß die Gemeinschaften in diesem Zusammenhang über eine umfassende Zuständigkeit verfügen würden, weshalb die föderale Zuständigkeit die ausdrücklich zu vermerkende Ausnahme darstelle. Ferner wird daran erinnert, daß sowohl die Gemeinschaften selbst und der Innenminister als auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates der Ansicht seien, daß die Angelegenheit des Wappens und der Flagge der Gemeinden zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehöre.

Hinsichtlich des von der Gemeinde Voeren vorgebrachten Argumentes in bezug auf die Intervention des beigeordneten Bezirkskommissars von Voeren weist die Regierung der Französischen Gemeinschaft darauf hin, daß dieser Beamte genauso gut unter der Weisungsbefugnis des föderalen Ministers des Inneren auftreten könne, wie unter der Weisungsbefugnis des Ministers, der die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden ausübe. Im vorliegenden Fall sei nicht eindeutig erwiesen, daß der Bezirkskommissar für Rechnung des Innenministers aufgetreten wäre, und, wenn dies dennoch der Fall sein sollte, ließe sich daraus noch gar keine authentische Auslegung der Zuständigkeitsregel ableiten, zumal der Innenminister selbst der Ansicht sei, daß die Gemeinschaften im Bereich des Wappens und der Flagge der Gemeinden zuständig seien.

Abschließend erklärt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß das Dekret vom 28. Januar 1977 vor der im Jahre 1980 zustande gekommenen Reform der Institutionen verabschiedet worden sei. Die damals einem nationalen Minister zugeteilten Zuständigkeiten würden nunmehr von den zuständigen Gemeinschaftsregierungen ausgeübt.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.5. Die Flämische Regierung behauptet in ihrem Erwiderungsschriftsatz, daß in den in der Verfassung oder kraft der Verfassung festgelegten Zuständigkeitszuweisungen kaum alle erdenklichen Anwendungen der den Gemeinschaften und Regionen anvertrauten Angelegenheiten aufgeführt werden könnten. Beim Zustandekommen des Gesetzes vom 21. Juli 1971 sei ausdrücklich erklärt worden, daß die in den Vorarbeiten gegebenen Beispiele von dem, was zum « Kulturgut » gehöre, nicht erschöpfend seien.

Anschließend vertritt die Flämische Regierung die Auffassung, daß auch föderale Behörden an der Durchführung von Gemeinschaftsdekreten mitzuwirken hätten, zumal wenn es sich um aufsichtsführende Behörden handele. Artikel 46 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimme übrigens, daß die Handlungen der Gemeinden und der übrigen Verwaltungsbehörden nicht gegen - unter anderen - die Gemeinschaftsdekrete verstoßen dürften, welche diese Behörden mit ihrer Durchführung beauftragen könnten.

Zum Schluß bringt die Flämische Regierung vor, daß das Argument der Gemeinde Voeren, dem zufolge ein wesentliches Formerfordernis ausgehöhlt werden würde, indem Entscheidungs- und Beratungsbefugnis in einer Hand vereinigt wären, nichts mit der zuständigerrechtlichen Grundlage des Dekrets zu tun habe - die einzige Rechtsfrage, über die der Schiedshof zu befinden habe. Sollte infolge dieses Artikels irgendein Unterschied aufgehoben oder irgendein wesentliches Formerfordernis ausgehöhlt worden sein, was - so die Flämische Regierung - nicht der Fall sei, so könne dies auf keinen Fall dem Dekret vom 28. Januar 1977 zum Vorwurf gemacht werden und könne es genausowenig die zuständigerrechtliche Grundlage des Dekrets beeinträchtigen.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Übereinstimmung des Dekrets des Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft vom 28. Januar 1977 zur Festlegung des Wappens und der Flagge der Gemeinden mit den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat und Gemeinschaften festgelegten Vorschriften.

Das besagte Dekret lautet folgendermaßen:

« Artikel 1. Jede im niederländischen Sprachgebiet gelegene Gemeinde hat ein Wappen und eine Flagge. Das Wappen muß auf dem Gemeindesiegel angebracht werden.

Artikel 2. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets legt der Gemeinderat der Gemeinde, die kein amtlich anerkanntes eigenes Wappen oder anerkannte eigene Flagge besitzt bzw. diese zu ändern wünscht, dem Minister des Inneren dazu einen Beschluß zur Bestätigung durch den König vor. Der Gemeinderat einer neuen Gemeinde veranlaßt dies innerhalb eines Jahres nach seiner Einsetzung.

Ehe der Minister des Inneren den genannten Gemeinderatsbeschluß dem König zur Bestätigung vorlegt, beantragt er das Gutachten des Ministers für niederländische Kultur. Dieser gibt sein Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Antrags ab; anderenfalls wird davon ausgegangen, daß ein günstiges Gutachten vorliegt.

Wenn der Minister des Inneren einen diesbezüglichen Beschluß des Gemeinderates nicht dem König zur Bestätigung vorlegen möchte, so teilt er dies innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des besagten Beschlusses dem betreffenden Gemeinderat mit und fordert den Gemeinderat unter Angabe der Gründe auf, innerhalb der von ihm festgesetzten Frist einen neuen Beschluß zu fassen.

Artikel 3. Liegt nach Ablauf der in Artikel 2 genannten Fristen kein Beschluß der Gemeinde vor, so legt der Minister des Inneren nach eingeholtem Gutachten des Ministers für niederländische Kultur dem König von Amts wegen einen Vorschlag zur Festlegung des eigenen Wappens und der eigenen Flagge zur Bestätigung vor.

Artikel 4. Für die Gemeinden, auf die sich das vorliegende Dekret bezieht, werden die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 14. Februar 1913 bezüglich der Anerkennung und Ge-

nehmung der Gemeindewappen aufgehoben.

Artikel 5. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Artikel 6. Der Minister des Inneren wird mit der Durchführung dieses Dekrets beauftragt. »

B.2. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekrets vom 28. Januar 1977 waren die Kulturräte aufgrund des damaligen Artikels 59*bis* § 2 Absatz 1 1° der Verfassung dafür zuständig, jeder für seinen Bereich, durch Dekret die kulturellen Angelegenheiten zu regeln, die gemäß Artikel 59*bis* § 2 Absatz 2 der Verfassung durch ein mit der in § 1 Absatz 3 dieses Artikels bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz festgelegt wurden.

Zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmungen wurde das Gesetz vom 21. Juli 1971 bezüglich der Zuständigkeit und Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft angenommen, dessen Artikel 2 4° folgendermaßen lautete:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59*bis* § 2 1° der Verfassung bezieht, sind folgende:

(...)

4° das Kulturgut, die Museen und die übrigen wissenschaftlich-kulturellen Einrichtungen;

(...) »

B.3. Insofern, als sie nicht anders darüber verfügt haben, ist davon auszugehen, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die gesamte Zuständigkeit für das Festlegen der Vorschriften, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, gewährt haben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Artikel 59*bis* § 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 4° des Gesetzes vom 21. Juli 1971 die gesamte Politik bezüglich des Kulturgutes den Kulturgemeinschaften übertragen hatte.

B.4. Den Beispielen, die im Laufe der Vorarbeiten gegeben wurden, ist zu entnehmen, daß der Begriff « Kulturgut » gemäß der klar zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers ein weites Feld umfaßt (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 4) und sich unter anderem auf das kulturelle Erbe der Gemeinschaften bezieht.

Die Heraldik im allgemeinen und die heraldischen Wappen und Flaggen im besonderen sind Teil des kulturellen Erbes der Gemeinschaften.

Aus der Feststellung, daß das Wappen und die Flagge der Gemeinden weder in der Begründungsschrift zum Gesetzesentwurf, aus dem das vorgenannte Gesetz vom 21. Juli 1971 hervorgegangen ist, noch im Wortlaut von Artikel 2 4° dieses Gesetzes ausdrücklich genannt werden, ließe sich - im Gegensatz zu dem, was die Gemeinde Voeren behauptet - nicht schließen, daß der Kulturrat für die Niederländische Kulturgemeinschaft diesbezüglich unzuständig gewesen wäre. Um eine weitgefaßte Auslegung der kulturellen Angelegenheiten zu ermöglichen, hat sich der Gesetzgeber nämlich dafür entschieden, diese Angelegenheiten mittels allgemeiner Rubriken zu definieren, anstatt all diese Angelegenheiten im einzelnen aufzulisten. Als Vorbemerkung zu der Erläuterung, die zu jeder von diesen Rubriken in der Begründungsschrift vermittelt wurde, wurde somit betont, daß die darin gegebenen Hinweise lediglich als Beispiele aufzufassen sind, was auch aus der Präambel der Definition der Zuständigkeitszuweisung bezüglich des Kulturgutes hervorgeht (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 4). Der Dekretgeber kann demzufolge insofern, als er die Grenzen seiner Zuständigkeit im Bereich der Kultur nicht überschreitet, Bestimmungen bezüglich des Wappens und der Flagge der Gemeinden erlassen.

B.5. Um die Politik im Bereich des Kulturgutes im allgemeinen und der Heraldik im besonderen kohärent zu regeln und zu einem guten Ende zu führen, konnte der Dekretgeber den Gemeinden bestimmte Verpflichtungen auferlegen. Der Dekretgeber konnte insbesondere die Gemeinden, die noch kein offizielles Wappen oder noch keine offizielle Flagge hatten, dazu verpflichten, der übergeordneten Behörde einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten; er konnte ebenfalls vorschreiben, daß die übergeordnete Behörde das Wappen und die Flagge der Gemeinde festlegt, ohne an einen Vorschlag des Gemeinderates gebunden zu sein, wenn dieser nicht innerhalb einer bestimmten Frist einen vorschriftsmäßigen, entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat.

B.6. Die Gemeinde Voeren stützt zugunsten ihrer These ein weiteres Argument auf die Intervention des dem Bezirkskommissar von Tongern beigeordneten Kommissars in dem konkreten Fall, der zu dem Rechtsstreit vor dem Staatsrat Anlaß gegeben hat.

Ohne daß geprüft werden muß, in welcher Eigenschaft dieser Kommissar aufgetreten ist, genügt die Feststellung, daß aus der Intervention dieses Beamten keine verbindliche Auslegung der einschlägigen Zuständigkeitsvorschrift abgeleitet werden kann.

B.7. Das von der Gemeinde Voeren vorgebrachte Argument bezüglich der Einflußnahme des mittlerweile in Kraft getretenen Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auf bestimmte, durch das Dekret vom 28. Januar 1977 im Bereich der Beratungs- und Entscheidungsbefugnis auferlegten Formerfordernisse ist der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Frage fremd.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Dekret des Kulturrates für die Niederländische Kulturgemeinschaft vom 28. Januar 1977 « houdende vaststelling van het wapen en de vlag van de gemeenten » (zur Festlegung des Wappens und der Flagge der Gemeinden) verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève